

# RS Vwgh 2007/10/24 2007/21/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2007

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

## Rechtssatz

In § 18 Abs 4 AVG idF vor der Novelle BGBl I Nr 10/2004 war für die Ausfertigungen von Erledigungen vorgeschrieben, dass sie entweder die Unterschrift des Genehmigenden oder einen Beglaubigungsvermerk der Kanzlei zu enthalten haben, wovon Ausnahmen für Vervielfältigungen (Kopien) oder für in technisch möglicher Weise (insbesondere telegraphisch, mit Telefax, oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung) übermittelte Ausfertigungen normiert waren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007210216.X03

## Im RIS seit

13.03.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.07.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)